Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. November 1904. Nummer 22.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Waldschutz-Verordnung für Deutsch-Ostafrika S. 653. — Verordnung des Konsuls von Zanzibar, betreffend Einfuhr von Elefantenzähnen S. 655. — Bekanntmachung des Konsuls von Zanzibar, betreffend obige Verordnung S. 655. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun S. 655. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat August 1904 S. 656. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Erhebung von Schiffsabgaben im Hafen von Ponape (Langar) S. 656. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea S. 657. — Personalien S. 657.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 661. — Patriotische Gaben S. 663. — Kamerun: Entsendung des Hauptmanns Langheld als Residenten nach Kusseri S. 663. — Bericht des Dr. Strunck über Schädlinge des Kakaobaumes und ihre Bekämpfung S. 663. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero-Aufstand S. 665. — Deutsch-Neu-Guinea: Neue Regierungsstation Namatanai S. 667. — Bericht des Kaiserlichen Gouverneurs Dr. Hahl über den Überfall der Missionsstation in den Bainingbergen S. 667. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 669. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Mineralientgewinnung und -ausfuhr Südafrikas im Jahre 1903 S. 669. — Maßnahmen zur Unterstützung der Ansiedler in Porto Alexandre und Tigerbai, Bezirk Mossamedes S. 670. — Ausbeutung von Kautschukbeständen in Angola (portugiesische Kolonie) S. 671. — Aus dem Jahresberichte über Sierra Leone für 1903 S. 671. — Erdnuß- und Baumwollkultur in Gambia S. 672. — Lage und Aussichten der Baumwollkultur im ägyptischen Sudan S. 673. — Abgaben von Gummi, Elfenbein, Rhinozeroshorn, Straußenfedern und Kautschuk im ägyptischen Sudan S. 674. — Versuche mit Automobilen im Sudan S. 674. — Verschiedene Mitteilungen: Neue Seekarte vom Zanzibar-Kanal S. 674. — Vorlesungen über Kolonialpolitik S. 674. — Chininverbrauch S. 674. — Literatur S. 675. — Verkehrs-Nachrichten S. 675. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Waldschutz-Verordnung für Deutsch-Ostafrika. Vom 9. September 1904.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 812 ff.) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee usw., vom 27. September 1903 sowie in Gemäßheit des § 13 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Kronland in Deutsch-Ostafrika, vom 26. November 1895 wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers für den Umfang des Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1.

„Walderzeugnisse" im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse von geschlossenen oder nicht geschlossenen Waldbeständen, wie auch von einzelnen Bäumen, von Busch- und Strauchwerk, von Bambus, Palmen, holzigen Schlinggewächsen, insbesondere Holz, Rinde, Harz, Gummi, Kautschuk, Blätter, Blüten, Früchte.

§ 2.

Auf unverwertetem Kronland dürfen Walderzeugnisse jeder Art vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 von Eingeborenen und Nichteingeborenen unter nachstehenden Bestimmungen genutzt werden.

§ 3.

Für das Fällen von Holz sowie für die Gewinnung von Baumrinde ist, gleichviel, ob das gefällte Holz oder die gewonnene Rinde fortgeschafft oder verwertet wird oder nicht, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 eine Gebühr in Höhe von $^{3}/_{10}$ (drei Zehnteln) des Wertes zu entrichten, den die genannten Walderzeugnisse an Ort und Stelle der Fällung vor weiterer Bearbeitung besitzen.